



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0019-23-11
= RSS-E 86/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführerin	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2014, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

- Für die Geltendmachung eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1., Artikel 19.2.1. und Artikel 24.2.4. sofern ein Schadenersatzanspruch wegen Beschädigung des versicherten Objektes geltend gemacht wird), gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses. (...)*

3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (dies ist ein solcher Vermögensschaden, der weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen ist) (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.) gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Im Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3. und Artikel 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.(...)

Artikel 26

Rechtsschutz für Erbrecht

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich des Erbrechtes. In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff AußStrG) besteht Versicherungsschutz auch in erster Instanz.(...)

Der Antragsteller beehrte erstmals am 14.6.2022 Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (anonymisiert)):

Der Antragsteller ist Alleinerbe seiner am 19.5.2022 verstorbenen Mutter H(anonymisiert). Diese sei in den Monaten vor ihrem Tod nicht mehr geschäftsfähig gewesen, der Antragsteller habe die O (anonymisiert) am 21.9.2021 über diesen Umstand informiert. Ein Erwachsenenvertreter sei erst mit Wirkung vom 11.5.2022 bestellt worden. Der Lebensgefährte der Verstorbenen, B (anonymisiert), habe in den Monaten vor ihrem Tod rechtswidrig hohe Bargeldebeträge abgehoben sowie Überweisungen von Konten und Sparbücher der Verstorbenen durchgeführt. Weitere Beträge seien auch von Sparbüchern und Konten behoben worden, deren Inhaber der Antragsteller gemeinsam mit seine Mutter sei. Die zu Unrecht behobenen Beträge beliefen sich auf insgesamt rund Euro 312.000. Der Antragsteller fühlt sich sowohl als Mitinhaber der Guthaben als auch als Erbe geschädigt.

Zusätzlich ersucht der Antragsteller um Deckung des anhängigen Verlassenschaftsverfahrens vor dem BG (*anonymisiert*).

Die rechtsfreundliche Vertretung des Antragstellers ergänzte am 22.6.2022 die von der Antragsgegnerin angefragten Informationen und Unterlagen. Eine detaillierte Darstellung der Zeitpunkte der Behebungen und Beträge sei noch nicht möglich, da die genauen Auskünfte der Banken noch fehlten.

*„Wir haben den Gerichtskommissär, Herrn Notar (*anonymisiert*), der mit der Verlassenschaftsabhandlung betraut ist, ersucht, sämtliche Unterlagen der Kreditinstitute seit 01.01.2020 anzufordern, um die in diesem Zeitraum vorgenommenen Behebungen und Überweisungen nachweisen zu können; nach deren Vorliegen können wir Ihnen eine genaue Übersicht der Transaktionen geben.*

*Nach den Informationen, die unserem Mandanten bisher vorliegen, hat die O (*anonymisiert*) am 04.04.2022 einen Betrag von rund EUR 312.000,- in bar an Herrn B (*anonymisiert*) ausbezahlt; bei diesem ausbezahlten Betrag handelt es sich um Sparguthaben der verstorbenen H (*anonymisiert*).*

*Unser Mandant kann den Verdacht für einen Teil des Betrags dadurch belegen, dass das Sparguthaben zur Sparguthabenummer (*anonymisiert*) bei der O(*anonymisiert*), bei dem unser Mandant Mitinhaber ist, am 21.09.2021 einen Saldostand von EUR 142.642,06 aufwies und nun, laut Abfrage des Gerichtskommissärs zum Todeszeitpunkt, nur mehr einen Saldo von EUR 10,90 aufweist.*

*Zu den möglichen Ansprüchen gegen die O (*anonymisiert*) teilen wir Ihnen mit, dass die O (*anonymisiert*) an die offenkundig geschäftsunfähige Frau H (*anonymisiert*) hohe Beträge ausgezahlt hat. Die Geschäftsunfähigkeit hat die Nichtigkeit dieser Auszahlungen zur Folge, weshalb die O (*anonymisiert*) nicht schuldbefreiend geleistet hat; die Ansprüche gehen somit auf die Verlassenschaft und nach erfolgter Einantwortung auf unseren Mandanten über.“*

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 28.6.2022 die Deckung mit der Begründung ab, es handle sich beim streitgegenständlichen Betrag um Sparguthaben der verstorbenen H (*anonymisiert*), die noch zu deren Lebzeiten ausbezahlt worden seien. Demzufolge sei der Versicherungsfall bei H (*anonymisiert*) eingetreten, welche jedoch in der vorliegenden Polizze nicht mitversichert sei.

Daraufhin erwiderte die rechtsfreundliche Vertretung des Antragstellers am 1.7.2022, dass der Antragsteller zweifelsfrei direkt in seinem Vermögen geschädigt worden sei. Der Versicherungsfall sei damit bei dem Versicherungsnehmer eingetreten. Des Weiteren seien aufgrund der Geschäftsunfähigkeit der verstorbenen Frau H (*anonymisiert*) die Auszahlungen und Behebungen absolut nichtig; aufgrund der Nichtigkeit hätte Frau H (*anonymisiert*) zu Lebzeiten einen Anspruch auf Rückzahlung der Beträge gehabt. Diese vermögensrechtlichen Ansprüche auf Rückzahlung der rechtswidrig behobenen Beträge würden mit der Einantwortung auf den Antragsteller als Gesamtrechtsnachfolger mit ihrem Entstehungszeitpunkt übergehen. Aufgrund der Universalsukzession bestehe Versicherungsschutz auch insoweit, als der Antragsteller nicht direkt als Miteigentümer,

sondern als Gesamtrechtsnachfolger geschädigt sei. Der Verstoß gegen Rechtspflichten und Rechtsvorschriften sei offenkundig und begründet, sodass Versicherungsschutz bestehe.

Mit Schreiben vom 8.7.2022 teilte die Antragsgegnerin folgendes mit:

„Zu Ihren Ausführungen betreffend die Ansprüche, die nach einer allfälligen Einantwortung im Wege der Universalsukzession auf Ihren Mandanten übergehen werden, ist Folgendes anzumerken.

Bedingungsgemäß gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.

Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem einer der Genannten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. In gegenständlicher Angelegenheit sind die Versicherungsfälle daher jeweils mit den rechtswidrigen Abhebungen und Überweisungen eingetreten. Sofern von einem Dauerverstoß auszugehen ist, liegt EIN Versicherungsfall vor, der mit der ersten rechtswidrigen Abhebung oder Überweisung eingetreten ist. Soweit die Abhebungen und Überweisungen Guthaben der Erblasserin betreffen, sind die Versicherungsfälle daher wie schon zuletzt ausgeführt bei der Erblasserin eingetreten. Diese ist im vorliegenden Rechtsschutzvertrag nicht mitversichert und daher auch die Geltendmachung dieser Ansprüche aus dem vorliegenden Rechtsschutzvertrag nicht versichert. Daran ändert auch ein späterer Übergang der Forderungen auf Ihren Mandanten nichts. Der Übergang der Forderungen ist nicht der Versicherungsfall.

Unsere zuletzt mitgeteilte Deckungsablehnung erfolgte auf Basis der erhaltenen Information, wonach es sich beim streitgegenständlichen Betrag von EUR 312.000,00 um Sparguthaben der Erblasserin handelte. Wenn entgegen dieser Information ein Teil des Sparguthabens auf dem Gemeinschaftskonto im Eigentum Ihres Mandanten stand, ersuchen wir um Information, in welchem Umfang dies zutrifft, und um Übermittlung von Unterlagen zum Nachweis dieses Umstandes. Ordnungshalber merken wir in diesem Zusammenhang an, dass die Verfügungsberechtigung betreffend das Gemeinschaftskonto keine Rückschlüsse auf die Eigentumsverhältnisse am Guthaben zulässt.“

Die Verlassenschaft wurde dem Antragsteller am 16.11.2022 rechtskräftig eingewantwortet (GZ (*anonymisiert*) des BG (*anonymisiert*)). Im Nachlass befanden sich auch die Hälfteanteile der Verstorbenen an drei Liegenschaften. Die jeweils anderen Hälften dieser Liegenschaften stehen nach den Behauptungen des Antragstellers im Eigentum von B (*anonymisiert*). Der Antragsteller strebt eine Teilungsklage gegen letzteren an.

Diesbezüglich teilte die Antragsgegnerin mit, die Deckung für die Teilungsklage abzulehnen, da die Wahrung rechtlicher Interessen zwischen Miteigentümern bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sei.

Zur Teilungsklage vertritt der Antragsteller die Ansicht der Antragsgegnerin, dass keine Deckung besteht. Zu den anderen Punkten ersucht der Antragsteller in seinem Schlichtungsantrag um Empfehlung der Deckung.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Voraussetzung eines Leistungsanspruchs des Versicherungsnehmers ist der Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des vereinbarten persönlichen, zeitlichen und örtlichen Geltungsbereiches (vgl. Kronsteiner, Rechtsschutzversicherung, 16).

Die Frage, ob ein Versicherungsfall in die Deckung fällt oder nicht, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Der Antragsteller argumentiert, dass die Verstorbene im Zeitpunkt der Abhebung der Beträge von den Sparbüchern bzw. dem Gemeinschaftskonto des Antragstellers und der Verstorbenen geschäftsunfähig gewesen sei.

Diesem Vorbringen liegt der Vorwurf inne, die O (*anonymisiert*) habe die Beträge nicht mit schuldbefreiender Wirkung auszahlen dürfen, und zwar weder an die Verstorbene selbst noch an B (*anonymisiert*). Letzterem sei keine Berechtigung zugekommen, über die Beträge zu verfügen, was im Ergebnis zu einem Schadenersatzanspruch führt.

Im Schadenersatz-Rechtsschutz gilt für den Herausgabeanspruch an beweglichen körperlichen Sachen gemäß Art 2, Pkt. 3 die Verstoßtheorie. Der Versicherungsfall ist daher bereits mit der (so der Vorwurf) widerrechtlich erfolgten Abhebung durch B (*anonymisiert*) eingetreten. Ein etwaiger Anspruch auf Rechtsschutzdeckung wäre in diesem Zeitpunkt nur der hier nicht versicherten Verstorbenen zugestanden. Die nachfolgende Universalsukzession aufgrund der Einantwortung als Erbe führt zwar dazu, dass der Herausgabeanspruch auf den Antragsteller als Versicherten übergeht, nicht aber, dass beim Antragsteller originär ein Deckungsanspruch aus der Rechtsschutzversicherung entsteht.

Soweit sich die Ansprüche gegen die O (*anonymisiert*) richten, weil diese trotz der Geschäftsunfähigkeit der Konto- bzw. Sparbuchinhaberin Beträge ausgezahlt habe, ist der Versicherungsfall nach der Verstoßtheorie mit der widerrechtlichen Auszahlung der Beträge eingetreten.

Dem Antragsteller steht nur insoweit selbst ein rechtlicher Anspruch zu, soweit es sich um Beträge handelt, die im Eigentum des Antragstellers stehen. Die materielle Berechtigung am Kontoguthaben wäre vom Antragsteller zu behaupten und zu beweisen (vgl. 1 Ob 75/09z), der Antragsteller hat jedoch kein Vorbringen dazu erstattet, in welchem Ausmaß er Eigentümer der Beträge ist. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Stellungnahme vom 8.7.2022

auch zugestanden, in diesem Ausmaß Versicherungsschutz zu gewähren, wenn bzw. soweit der Antragsteller Eigentum an den Konten- bzw. Sparbuchguthaben behauptet und belegt.

Soweit der Antragsteller eine Rechtsschutzdeckung für das Verlassenschaftsverfahren begehrt, ist festzuhalten, dass bedingungsgemäß Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren besteht. In dieses Verfahrensstadium kam das Verlassenschaftsverfahren nach dem Vorbringen des Antragstellers jedoch nicht.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 6. November 2023